

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren, Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-768

Gemäß den §§ 44a ff und § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß den §§ 13 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 06.09.2016 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden. Der Antrag wurde mit Edikt vom 18.01.2017 im Großverfahren kundgemacht.

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Austrian Power Grid AG (APG) plant als Übertragungsnetzbetreiber im Bundesland Niederösterreich die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“. Dieser Ersatzneubau der APG-Weinviertelleitung besteht aus einer 380 kV-Freileitung zwischen dem Anschlusspunkt Seyring in der Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel und dem Umspannwerk (UW) Zaya in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya einerseits und aus einer 220 kV-Freileitung zwischen dem UW Zaya und der Bestandsleitung UW Bisamberg bis Staatsgrenze (Sokolnice) andererseits.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Neuerichtung und Betrieb von Starkstromfreileitungen:
 - zweisystemige 380 kV-Leitungsverbindung vom Anschlusspunkt Seyring bis zum UW Zaya - Länge rd. 46,6 km,
 - zweisystemige 220 kV-Leitungsverbindung vom UW Zaya bis zum Anschlusspunkt Mast 243-M0256 - Länge rd. 14,0 km,
 - Errichtung eines 380 kV-Anschlusspunktes Seyring - Länge: rd. 1,7 km,
- Erweiterung des UW Bisamberg um drei 380 kV-Schaltfelder inkl. Verschwenkung der zugehörigen Leitungssysteme,
- Neuerichtung und Betrieb des UW Zaya als 380/220/110 kV-Umspannwerk,
- Demontage der 220 kV-Leitungsverbindung UW Bisamberg – Staatsgrenze (Sokolnice) (Ltg. 243) im Bereich UW Bisamberg bis exkl. Mast 243-M0256 nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus APG-Weinviertelleitung,
- Demontage der Steher-Stützer-Konstruktion (Ausleitungen) in den 220 kV-Schaltfeldern 243 und 244 im UW Bisamberg (zeitgleich mit der Demontage der Leitung).

2. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der Austrian Power Grid AG eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet **am 14.09.2017, 15.09.2017 und 18.09.2017, Beginn jeweils um 9:00 Uhr**, im Reichensteinhof (Historismussaal), Liechtensteinstraße 1, 2170 Poysdorf, statt. Sollte die mündliche Verhandlung am 18.09.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird diese am 19.09.2017 und allenfalls am 20.09.2017 fortgeführt.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

3. Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten

Gemäß § 13 UVP-G 2000 liegt das Umweltverträglichkeitsgutachten in der Zeit von **27.06.2017 bis einschließlich 25.08.2017** in den Standortgemeinden Altlichtenwarth, Angern an der March, Auersthal, Bernhardsthal, Bockfließ, Drösing, Dürnkrot, Ebenthal, Enzersfeld im Weinviertel, Gänserndorf, Großbebersdorf, Großengersdorf, Großkrut, Hausbrunn, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Pillichsdorf, Prottes, Rabensburg, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Stetten, Velm-Götzendorf, Weiden an der March, Weikendorf, Wolkersdorf im Weinviertel und Zistersdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Zustellung von Schriftstücken

In diesem Zusammenhang wird gemäß § 44f AVG mitgeteilt, dass

- eine Auskunftserteilung der Austrian Power Grid AG (APG) zu den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Verkehrstechnik sowie Wasserbautechnik/Gewässerschutz gemäß §12 Abs 6 UVP-G 2000 und
- das Umweltverträglichkeitsgutachten samt Anhängen

in den Standortgemeinden Altlichtenwarth, Angern an der March, Auersthal, Bernhardsthal, Bockfließ, Drösing, Dürnkrot, Ebenthal, Enzersfeld im Weinviertel, Gänserndorf, Großbebersdorf, Großengersdorf, Großkrut, Hausbrunn, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Pillichsdorf, Prottes, Rabensburg, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Stetten, Velm-Götzendorf, Weiden an der March, Weikendorf, Wolkersdorf im Weinviertel und Zistersdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden vom **27.06.2017 bis einschließlich 25.08.2017** zur Einsicht aufliegt.

Die oben genannten Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

5. Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei den Standortgemeinden kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den unter Punkt 3 bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde **bis längstens 25.08.2017** eingebracht werden. Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 18.01.2017 bis einschließlich 08.03.2017 erhoben haben.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l